

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Kozuba Premium Selection sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Warszawie

Tenor

Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Art. 135 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die die Mehrwertsteuerbefreiung für die Lieferung von Gebäuden von der Voraussetzung abhängig macht, dass der Erstbezug dieser Gebäude im Rahmen einer steuerbaren Handlung erfolgt. Dieselben Bestimmungen sind dahin auszulegen, dass sie einer solchen nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die diese Befreiung von der Voraussetzung abhängig macht, dass im Fall der „Verbesserung“ eines bestehenden Gebäudes die getätigten Ausgaben 30 % des Anfangswerts dieses Gebäudes nicht überschritten haben, sofern dieser Begriff „Verbesserung“ ebenso ausgelegt wird wie der Begriff „Umbau“ in Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112, nämlich in dem Sinne, dass das betroffene Gebäude wesentliche Änderungen erfahren haben muss, um dessen Nutzung zu ändern oder dessen Bezugsbedingungen erheblich zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. C 335 vom 12.9.2016.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. November 2017 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Rochus Geissel, handelnd als Liquidator der RGEX GmbH i. L./ Finanzamt Neuss (C-374/16), und Finanzamt Bergisch Gladbach/Igor Butin (C-375/16)

(Verbundene Rechtssachen C-374/16 und 375/16) ⁽¹⁾

(„Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 168 Buchst. a, Art. 178 Buchst. a und Art. 226 Nr. 5 — Vorsteuerabzug — Obligatorische Rechnungsangaben — Schutzwürdiges Vertrauen des Steuerpflichtigen in das Vorliegen der Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug)

(2018/C 022/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rochus Geissel, handelnd als Liquidator der RGEX GmbH i. L. (C-374/16), Finanzamt Bergisch Gladbach (C-375/16)

Beklagter: Finanzamt Neuss (C-374/16), Igor Butin (C-375/16)

Tenor

Art. 168 Buchst. a und Art. 178 Buchst. a in Verbindung mit Art. 226 Nr. 5 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, die die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug davon abhängig macht, dass in der Rechnung die Anschrift angegeben ist, unter der der Rechnungsaussteller seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.